

TE Vwgh Erkenntnis 2011/11/24 2011/23/0290

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art130 Abs2

FPG 2005 §53 Abs1

FPG 2005 §66 Abs1

FPG 2005 §66 Abs2

FPG 2005 §66 Abs3

MRK Art8 Abs2

VwRallg

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak sowie die Hofräte Dr. Sulzbacher, Mag. Haunold, Mag. Feiel und Dr. Mayr als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Beschwerde des Predrag Radosavlevic (auch: Radosavljevic) in Wien, geboren am 2. Jänner 1979, vertreten durch Mag. Dr. Ralf Heinrich Höfler, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Türkenstraße 25/11, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 18. Jänner 2008, Zl. E1/520.388/2007, betreffend Ausweisung, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak sowie die Hofräte Dr. Sulzbacher, Mag. Haunold, Mag. Feiel und Dr. Mayr als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Beschwerde des Predrag Radosavlevic (auch: Radosavljevic) in Wien, geboren am 2. Jänner 1979, vertreten durch Mag. Dr. Ralf Heinrich Höfler, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Türkenstraße 25/11, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 18. Jänner 2008, Zl. E1/520.388 aus 2007,, betreffend Ausweisung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 18. Jänner 2008 wies die belangte Behörde den Beschwerdeführer, einen serbischen Staatsangehörigen, gemäß § 53 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) aus dem Bundesgebiet aus. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 18. Jänner 2008 wies die belangte Behörde den Beschwerdeführer, einen serbischen Staatsangehörigen, gemäß Paragraph 53, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) aus dem Bundesgebiet aus.

Die belangte Behörde legte dieser Entscheidung im Wesentlichen die Feststellungen zu Grunde, dass der 1979 in Serbien geborene Beschwerdeführer - eigenen Angaben zufolge - bis 1986 fast die ganze Zeit bei seinen Eltern in Österreich gelebt habe. Die Sommermonate habe er bei seinen Großeltern in Serbien verbracht. Von 1986 bis 1991 habe er die Schule in Serbien besucht, die gesamten Ferien sowie die Wochenenden sei er in Wien gewesen. 1991 sei er endgültig nach Österreich übersiedelt. Er habe hier die Schule beendet und ohne Unterbrechung mit gültigem Aufenthaltstitel in Österreich gelebt. Nach Ablauf der Gültigkeit seines Reisepasses im April 1999 habe er nach Serbien zurückkehren müssen.

Der Versicherungsdatenauszug der Österreichischen Sozialversicherung weise für den Beschwerdeführer keinerlei Beschäftigungszeiten im Bundesgebiet auf. Der Beschwerdeführer habe lediglich seinen Schulbesuch im Zeitraum von Mai 1991 bis Juli 1994 durch Vorlage von Zeugnissen nachgewiesen, wonach er aber in fast allen Schulgegenständen nicht beurteilt worden sei. Mit Ende des Schuljahres 1993/1994 habe er zwar die Schulpflicht erfüllt, die achte Schulstufe aber nicht erfolgreich abgeschlossen. Nach dem Melderegister der Bundeshauptstadt Wien sei der Beschwerdeführer dort vom 5. März 1991 bis 18. Juni 1996, vom 15. Juli 1996 bis 15. April 2003 und ab 9. Jänner 2007 bis laufend gemeldet (gewesen). Der Versicherungsdatenauszug der Österreichischen Sozialversicherung weise für den Beschwerdeführer keinerlei Beschäftigungszeiten im Bundesgebiet auf. Der Beschwerdeführer habe lediglich seinen Schulbesuch im Zeitraum von Mai 1991 bis Juli 1994 durch Vorlage von Zeugnissen nachgewiesen, wonach er aber in fast allen Schulgegenständen nicht beurteilt worden sei. Mit Ende des Schuljahres 1993 aus 1994, habe er zwar die Schulpflicht erfüllt, die achte Schulstufe aber nicht erfolgreich abgeschlossen. Nach dem Melderegister der Bundeshauptstadt Wien sei der Beschwerdeführer dort vom 5. März 1991 bis 18. Juni 1996, vom 15. Juli 1996 bis 15. April 2003 und ab 9. Jänner 2007 bis laufend gemeldet (gewesen).

Da der Beschwerdeführer über keinen Aufenthaltstitel verfüge, seien - vorbehaltlich der Bestimmung des § 66 Abs. 1 FPG - die Voraussetzungen zur Erlassung der Ausweisung nach § 53 Abs. 1 FPG gegeben. Zwar sei von einem mit der Ausweisung verbundenen Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers auszugehen, dieser erweise sich jedoch zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele - hier: zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens - als dringend geboten. Gerade den die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften und deren Befolgung komme aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein besonders hoher Stellenwert zu. Gegen dieses Interesse verstoße der nicht bloß kurzfristige unrechtmäßige Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet gravierend. Unter den gegebenen Umständen sei der Beschwerdeführer nicht in der Lage, seinen Aufenthalt im Bundesgebiet vom Inland aus

zu legalisieren. Die damit bewirkte Beeinträchtigung des hoch zu veranschlagenden öffentlichen Interesses an der Wahrung eines geordneten Fremdenwesens sei daher von solchem Gewicht, dass seine gegenläufigen privaten und familiären Interessen nicht höher zu bewerten seien als das Interesse der Allgemeinheit an seiner Ausreise aus dem Bundesgebiet. Die Erlassung der Ausweisung sei somit dringend geboten und damit zulässig iSd § 66 FPG. Im gegenständlichen Fall sei auch keine Aufenthaltsverfestigung gegeben, weshalb mangels sonstiger, besonders zu Gunsten des Beschwerdeführers sprechender Umstände auch keine Veranlassung bestehe, von der Erlassung der Ausweisung im Rahmen des der belangten Behörde zustehenden Ermessens Abstand zu nehmen. Da der Beschwerdeführer über keinen Aufenthaltstitel verfüge, seien - vorbehaltlich der Bestimmung des Paragraph 66, Absatz eins, FPG - die Voraussetzungen zur Erlassung der Ausweisung nach Paragraph 53, Absatz eins, FPG gegeben. Zwar sei von einem mit der Ausweisung verbundenen Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers auszugehen, dieser erweise sich jedoch zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele - hier: zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens - als dringend geboten. Gerade den die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften und deren Befolgung komme aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein besonders hoher Stellenwert zu. Gegen dieses Interesse verstoße der nicht bloß kurzfristige unrechtmäßige Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet gravierend. Unter den gegebenen Umständen sei der Beschwerdeführer nicht in der Lage, seinen Aufenthalt im Bundesgebiet vom Inland aus zu legalisieren. Die damit bewirkte Beeinträchtigung des hoch zu veranschlagenden öffentlichen Interesses an der Wahrung eines geordneten Fremdenwesens sei daher von solchem Gewicht, dass seine gegenläufigen privaten und familiären Interessen nicht höher zu bewerten seien als das Interesse der Allgemeinheit an seiner Ausreise aus dem Bundesgebiet. Die Erlassung der Ausweisung sei somit dringend geboten und damit zulässig iSd Paragraph 66, FPG. Im gegenständlichen Fall sei auch keine Aufenthaltsverfestigung gegeben, weshalb mangels sonstiger, besonders zu Gunsten des Beschwerdeführers sprechender Umstände auch keine Veranlassung bestehe, von der Erlassung der Ausweisung im Rahmen des der belangten Behörde zustehenden Ermessens Abstand zu nehmen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die zunächst an den Verfassungsgerichtshof gerichtete Beschwerde, der deren Behandlung mit Beschluss vom 8. Oktober 2008, B 382/08-8, ablehnte und sie über nachträglichen Antrag des Beschwerdeführers mit Beschluss vom 20. November 2008 dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die auftragsgemäß ergänzte Beschwerde nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

Der Beschwerdeführer gesteht ausdrücklich zu, sich derzeit ohne entsprechende fremdenrechtliche Bewilligung im Bundesgebiet aufzuhalten. Gegen die - unbekämpfte - behördliche Annahme, dass der Tatbestand des § 53 Abs. 1 FPG erfüllt sei, bestehen daher keine Bedenken. Der Beschwerdeführer gesteht ausdrücklich zu, sich derzeit ohne entsprechende fremdenrechtliche Bewilligung im Bundesgebiet aufzuhalten. Gegen die - unbekämpfte - behördliche Annahme, dass der Tatbestand des Paragraph 53, Absatz eins, FPG erfüllt sei, bestehen daher keine Bedenken.

Die Beschwerde wendet sich somit ausschließlich gegen das Ergebnis der von der belangten Behörde gemäß § 66 FPG vorgenommenen Interessenabwägung. Der Beschwerdeführer meint, dass auf Grund seines seit seiner Geburt - mit Unterbrechungen - andauernden Aufenthaltes in Österreich, seiner in Österreich lebenden Freunde und Familie, seines mehr als dreijährigen Schulbesuches mit Erfüllung der Schulpflicht in Österreich ein (Privat- und) Familienleben bestehe, welches „an Intensität nicht steigerbar“ sei. Die Beschwerde wendet sich somit ausschließlich gegen das Ergebnis der von der belangten Behörde gemäß Paragraph 66, FPG vorgenommenen Interessenabwägung. Der Beschwerdeführer meint, dass auf Grund seines seit seiner Geburt - mit Unterbrechungen - andauernden Aufenthaltes in Österreich, seiner in Österreich lebenden Freunde und Familie, seines mehr als dreijährigen Schulbesuches mit Erfüllung der Schulpflicht in Österreich ein (Privat- und) Familienleben bestehe, welches „an Intensität nicht steigerbar“ sei.

Wird durch eine Ausweisung in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist sie gemäß § 66 Abs. 1 FPG (in der hier noch maßgeblichen Fassung vor dem FrÄG 2011) nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Bei dieser Beurteilung ist unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen in Form einer Gesamtbetrachtung

vorzunehmen. Bei einer Entscheidung über eine Ausweisung ist der Behörde Ermessen eingeräumt (vgl. das Erkenntnis vom 30. August 2011, ZI. 2009/21/0015, mwN). Wird durch eine Ausweisung in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist sie gemäß Paragraph 66, Absatz eins, FPG (in der hier noch maßgeblichen Fassung vor dem FrAG 2011) nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Bei dieser Beurteilung ist unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bei einer Entscheidung über eine Ausweisung ist der Behörde Ermessen eingeräumt vergleiche , das Erkenntnis vom 30. August 2011, ZI. 2009/21/0015, mwN).

Das Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids aufzuzeigen, ging die belangte Behörde doch ohnedies davon aus, dass mit der Ausweisung ein Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers verbunden wäre. Weitere, von der belangten Behörde noch nicht berücksichtigte Umstände zeigt auch die Beschwerde nicht auf.

Die belangte Behörde legte dem angefochtenen Bescheid - ausgehend vom Vorbringen des Beschwerdeführers - zu Grunde, dass er 1999 im Alter von 20 Jahren seinen Aufenthalt in Österreich beendete und erst Anfang 2007, im Alter von 28 Jahren, illegal nach Österreich zurückkehrte. Angesichts einer maßgeblichen Aufenthaltsdauer von lediglich einem Jahr bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung, in der der Beschwerdeführer überdies keiner Berufstätigkeit nachging, werden weder in der Beschwerde nachvollziehbare Gründe vorgebracht, weshalb ihm eine Rückkehr in seinen Heimatstaat unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 EMRK nicht zumutbar wäre, noch sind solche zu erkennen. Sofern der Beschwerdeführer der belangten Behörde vorwirft, sie habe Feststellungen zur tatsächlichen Aufenthaltsdauer unterlassen, legt die Beschwerde nicht dar, welche maßgeblichen Aufenthaltszeiten von der belangten Behörde nicht berücksichtigt worden wären. Insgesamt zeigt die Beschwerde somit keine Umstände auf, die gegen die von der belangten Behörde angenommene fehlende Aufenthaltsverfestigung des Beschwerdeführers sprechen würden. Die belangte Behörde legte dem angefochtenen Bescheid - ausgehend vom Vorbringen des Beschwerdeführers - zu Grunde, dass er 1999 im Alter von 20 Jahren seinen Aufenthalt in Österreich beendete und erst Anfang 2007, im Alter von 28 Jahren, illegal nach Österreich zurückkehrte. Angesichts einer maßgeblichen Aufenthaltsdauer von lediglich einem Jahr bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung, in der der Beschwerdeführer überdies keiner Berufstätigkeit nachging, werden weder in der Beschwerde nachvollziehbare Gründe vorgebracht, weshalb ihm eine Rückkehr in seinen Heimatstaat unter dem Gesichtspunkt des Artikel 8, EMRK nicht zumutbar wäre, noch sind solche zu erkennen. Sofern der Beschwerdeführer der belangten Behörde vorwirft, sie habe Feststellungen zur tatsächlichen Aufenthaltsdauer unterlassen, legt die Beschwerde nicht dar, welche maßgeblichen Aufenthaltszeiten von der belangten Behörde nicht berücksichtigt worden wären. Insgesamt zeigt die Beschwerde somit keine Umstände auf, die gegen die von der belangten Behörde angenommene fehlende Aufenthaltsverfestigung des Beschwerdeführers sprechen würden.

Auch die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte strafrechtliche Unbescholtenheit reicht nicht aus, dass der weitere Verbleib des Beschwerdeführers in Österreich unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 EMRK von der belangten Behörde hätte akzeptiert und von einer Ausweisung Abstand genommen werden müssen. Soweit der Beschwerdeführer erstmals in der Beschwerde vorbringt, dass er keinerlei Bindung zum Heimatstaat mehr hätte, ist ihm - abgesehen davon, dass es sich dabei um eine im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unbeachtliche Neuerung handelt (§ 41 Abs. 1 VwGG) - auch zu entgegnen, dass er sich dort nach seinem Vorbringen im Verwaltungsverfahren die letzten acht Jahre vor seiner Wiedereinreise nach Österreich aufhielt. Auch die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte strafrechtliche Unbescholtenheit reicht nicht aus, dass der weitere Verbleib des Beschwerdeführers in Österreich unter dem Gesichtspunkt des Artikel 8, EMRK von der belangten Behörde hätte akzeptiert und von einer Ausweisung Abstand genommen werden müssen. Soweit der Beschwerdeführer erstmals in der Beschwerde vorbringt, dass er keinerlei Bindung zum Heimatstaat mehr hätte, ist ihm - abgesehen davon, dass es sich dabei um eine im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unbeachtliche Neuerung handelt (Paragraph 41, Absatz eins, VwGG) - auch zu entgegnen, dass er sich dort nach seinem Vorbringen im Verwaltungsverfahren die letzten acht Jahre vor seiner Wiedereinreise nach Österreich aufhielt.

Es ist somit jedenfalls nicht zu beanstanden, dass die belangte Behörde die Ausweisung des Beschwerdeführers unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 EMRK nicht als unverhältnismäßig angesehen und die Ermessensübung nicht zu seinen

Gunsten vorgenommen hat. Es ist somit jedenfalls nicht zu beanstanden, dass die belangte Behörde die Ausweisung des Beschwerdeführers unter dem Gesichtspunkt des Artikel 8, EMRK nicht als unverhältnismäßig angesehen und die Ermessensübung nicht zu seinen Gunsten vorgenommen hat.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit, der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 24. November 2011

Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011230290.X00

Im RIS seit

16.02.2012

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at